

Teilrevision Ortsplanung «Gewässerraum»

Öffentliche Auflage

Unterlagen zur Auflage

Gegenstand des Auflageverfahrens nach § 61 Planungs- und Baugesetz (PBG) mit Einsprachemöglichkeit sind:

- Zonenplan Gewässerraum (Ost / West)
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement

Weitere erläuternde Dokumente sind:

- Planungsbericht nach Art. 47 RPV
- Mitwirkungsbericht zur Mitwirkungsaufgabe vom 13.09.–12.10.2021
- Vorprüfungsbericht des BUWD vom 07.02.2022

Angaben zur Auflage

Ort: Gemeindehaus Oberkirch,
Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch

Dauer: 30.08.–30.09.2024

Zeit: Montag–Mittwoch, Freitag
08.00–11.45/14.00–17.00 Uhr
donnerstags bis 18.00 Uhr

Alle Auflegedokumente und weitere Informationen sind unter www.oberkirch.ch abrufbar.

Einsprachebefugnis

Gegen den neuen Zonenplan Gewässerraum (Ost / West) und das teilrevidierte BZR können die gemäss § 207 PBG befugten Personen, Behörden und Organisationen Einsprache erheben.

Eingabefrist

Allfällige Einsprachen sind während der Auflagefrist vom 30.08.–30.09.2024 schriftlich an den Gemeinderat Oberkirch, «Teilrevision Gewässerraum», Luzernstrasse 68, 6208 Oberkirch zu richten. Eine Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Einsprachen sind im Doppel einzureichen.

Impressum

Herausgeberin: Gemeinde Oberkirch, Luzernstrasse 68,
6208 Oberkirch
Bearbeitung: ecoptima ag, Bern/Sursee

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Mit der Revision der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung (GSchG und GSchV) wird der Freihaltung von Fliess- und Stehgewässern eine höhere Bedeutung beigemessen. Gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) haben Kantone und Gemeinden entlang von Gewässern einen ausreichend grossen Gewässerraum festzulegen.

Festzulegende Gewässerräume

Die Grundlage zur Ermittlung der Gewässerräume ist in Art. 41a–b Gewässerschutzverordnung (GSchV) definiert. Ergänzend stellt der Kanton einen Datensatz mit den festzulegenden Gewässerraumbreiten zur Verfügung. Die Gemeinden haben somit nur einen sehr kleinen Handlungsspielraum.

Im Siedlungsgebiet von Oberkirch werden für die Gewässerraumfestlegung die bestehenden Wasserbaulinien berücksichtigt. Somit ändern sich die Rahmenbedingungen für Bauvorhaben grundsätzlich nicht.

Nutzung und Bewirtschaftung

Bauten und Anlagen sind grundsätzlich ausserhalb des Gewässerraums zu erstellen. Zulässig sind nur im öffentlichen Interesse liegende und standortgebundene Bauten und Anlagen. Bestehende Bauten und Anlagen geniessen Bestandesgarantie.

Landwirtschaftliche Flächen im Gewässerraum sind extensiv zu nutzen, können als Biodiversitätsförderflächen bewirtschaftet werden und sind beitragsberechtigt für Biodiversitätsbeiträge. Wo immer möglich, wurden im Zonenplan Ausnahmen von den Bewirtschaftungseinschränkungen im Gewässerraum bezeichnet (gelb hinterlegt).

Umsetzung in der Nutzungsplanung

Der Gewässerraum wird im neugeschaffenen Zonenplan Gewässerraum (Ost/West) festgelegt. Dabei wird unterschieden in:

- Grünzone Gewässerraum innerhalb der Bauzone (grün)

- Freihaltezone Gewässerraum ausserhalb der Bauzone (blau)

Zusätzlich wird das Bau- und Zonenreglement um die zwei Gewässerraumtypen ergänzt (Art. 16a und 23a). Die beiden Artikel werden im Rahmen der Ortsplanungsrevision berücksichtigt bzw. übernommen, wobei sich die Artikelnummerierung ändern wird.

Ortsplanungsrevision Oberkirch

Die rechtskräftige Ortsplanung der Gemeinde Oberkirch stammt aus dem Jahr 2010. Aufgrund der veränderten übergeordneten Gesetze und Planungen ist eine grundlegende Überarbeitung erforderlich, was mehrheitlich im Rahmen der laufenden Ortsplanungsrevision erfolgt.

Vorgezogene Teilrevision

Um die Pendenz der Gewässerraumfestlegung zeitnah umzusetzen, wird diese Thematik in einer vorgezogenen Teilrevision angegangen. Aufgrund von Abklärungen beim Kanton betreffend den Gewässerunterhalt ist es zu Verzögerungen im Rahmen der Mitwirkung gekommen.

Ergebnis Mitwirkungsaufgabe

Die Teilrevision «Gewässerraum» lag vom 13.09.–12.10.2021 zur Mitwirkung auf. Dabei sind 10 Eingaben eingegangen. Diese wurden geprüft und, sofern zweckmässig und umsetzbar, berücksichtigt. Die einzelnen Eingaben sowie die zugehörigen Stellungnahmen sind im separaten Mitwirkungsbericht zusammengefasst.

Ergebnis kantonale Vorprüfung

Parallel zur Mitwirkung wurde die Teilrevision zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Der Kanton nahm mit dem Vorprüfungsbericht vom 07.02.2022 Stellung.

Basierend auf der Mitwirkung und der Vorprüfung wurde das Gespräch mit dem Kanton gesucht, an welchem verschiedene Fragestellungen geklärt wurden.